

Bürgschaft

Vorauszahlungs-Absicherung

Die Planbau Lübeck GmbH., Am Burgfeld 4 in 23568 Lübeck, nachfolgend AG genannt

und die Firma, nachfolgend AN genannt

haben am über (Art der Leistungen) für das

Bauvorhaben einen Vertrag geschlossen. Nach den Bedingungen dieses Vertrages gewährt der AG dem AN zur Aufbringung der zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Mittel ein Vorauszahlung. Als Sicherheit für diese Vorauszahlung hat zuvor der AN beim AG eine Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes oder eines Kreditversicherers zu hinterlegen, und zwar in Höhe von Euro (in Worten).

Dies vorausgeschickt übernehmen wir (Name und Anschrift des Bürgen) hiermit für den AN unter Verzicht der Annahmeerklärung die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von Euro (in Worten) auf erstes Anfordern sofort an den AG zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung – es sei denn der Anspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, wird verzichtet.

Der Bürge erklärt, dass Ansprüche aus der Bürgschaft, begrenzt durch § 202 Abs. 2 BGB nicht vor den durch die Bürgschaft abgesicherten Hauptforderungen verjähren.

Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist nicht möglich. Die Bürgschaft behält auch bei einem Wechsel der Inhaber bzw. Änderung der Rechtsform des AN ihre Gültigkeit.

Aus dieser Bürgschaftserklärung können wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Ansprüche aus dieser Bürgschaft verjähren in der Frist von 3 Jahren, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der mit dieser Bürgschaft gesicherten Ansprüche, spätestens jedoch nach der Höchstfrist der § 202 BGB nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Eine Änderung der Firmierung des AN oder eine Änderung seiner Rechtsform oder ein Wechsel in der Zusammensetzung der Gesellschafter des AN berühren diese Bürgschaft nicht. Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft enden, wenn diese Bürgschaftsurkunde dem Bürgen zurück gegeben wird. Ist diese Urkunde nicht mehr auffindbar, genügt auch die ausdrückliche, vorbehaltlose und schriftliche Enthaltungserklärung des AG.

Streitigkeiten aus der übernommenen Bürgschaft werden vor ordentlichen Gerichten nach deutschem Recht in deutscher Sprache verhandelt. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand der Sitz des AG vereinbart.

Ort, Datum:

Bürge / Unterschrift + Stempel